

## **Satzung**

**Förderverein Fachhochschule Göttingen e.V.**

**Vereinsregister Nr. 1977**

*beschlossen in der  
Mitgliederversammlung  
am 8. Juni 2017*

## Name, Sitz und Zweck des Vereins

### **Satz 1**

Der Verein führt den Namen: Förderverein Fachhochschule Göttingen e.V. Er hat seinen Sitz in Göttingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Satz 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Verwirklicht wird dieser Satzungszweck durch die Pflege und Förderung der praxisnahen wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie durch die Förderung der Attraktivität der Fakultät Naturwissenschaften und Technik (Fakultät N) der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden Göttingen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Auch soll ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller ehemaligen Angehörigen der Fakultät Naturwissenschaften und Technik geweckt und gepflegt werden. Der Verein verfolgt diese Ziele im Kontakt mit der Industrie, Gewerbe und Handwerk:

- a) durch Veranstaltungen über Fragen von Wissenschaft und Praxis;
- b) durch Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Vergrößerung bestehender Einrichtungen der Fakultät Naturwissenschaften und Technik (Fakultät N) der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden Göttingen am Standort Göttingen;
- c) durch Bewilligung von Mitteln zur Förderung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben und Aufgaben in der Lehre;
- d) durch Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung von Forschungsvorhaben;
- e) durch Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen.

Die nötigen Geldmittel werden durch die regelmäßigen Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und besondere freiwillige Beiträge aufgebracht.

## Mitglieder, deren Pflichten und Rechte

### **Satz 3**

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

Studierende der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Fakultät Naturwissenschaften und Technik bis zum Schluss des Studiums.

### Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt.

Die Mitgliedsbeiträge sind erstmalig innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme, im übrigen vor dem 1. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Außer den Jahresbeiträgen sind größere Sonderzuwendungen erwünscht. Diese Zuwendungen können auch zweckgebunden erfolgen.

### **Satz 4**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod der natürlichen Person bzw. das Erlöschen der juristischen Person:

- a) durch schriftliche an den Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist;
- b) auf Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.  
(Der Antrag auf Ausschluss ist in der Tagesordnung ohne Namensnennung bekanntzugeben.)

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB nicht zu.

### **Satz 5**

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### **Satz 6**

Körperschaften, Gesellschaften und Vereine, die Beiträge im Sinne von Satz 3 geleistet haben oder leisten, haben schriftlich einen Vertreter zu benennen, der ihre Rechte dem Förderverein Fachhochschule Göttingen gegenüber wahrnehmen soll.

### **Satz 7**

Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **Verwaltung des Vereins**

### **Satz 8**

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **Vorstand**

### **Satz 9**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder müssen sämtlich ordentliche Mitglieder des Vereins oder Vertreter von solchen sein. Er besteht aus mindestens 7, maximal 15 Mitgliedern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende und
- der Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand hat zusätzlich bis zu 12 Mitglieder.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie den Schatzmeister.

Der geschäftsführende Dekan der Fakultät Naturwissenschaften und Technik ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Drei Mitglieder des Vorstands sollen möglichst dem Lehrkörper der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK angehören.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **Satz 10**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

- der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf und
- der Schatzmeister den Verein nur in Finanzangelegenheiten vertreten darf.

Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied berufen. Wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vom Vorstand eingesetzt, so hat dieses den Vorsitzenden durch Übernahme der laufenden Geschäfte zu entlasten, ohne jedoch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber zu übernehmen.

Zur Abwicklung der laufenden verwaltungstechnischen Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsführer bestellen.

### **Satz 11**

Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er hat alle der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Gegenstände und Anträge vorzubereiten und in entscheidungsreifer Form vorzulegen.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstands nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und setzt deren Tagesordnung fest. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die zu besonderen Anlässen ernannt sind.

Die Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden sind durch die Bezeichnung seines Amtes gegeben.

Der Schatzmeister übernimmt die Kassenführung, sei es unmittelbar oder mittelbar durch ein Bankinstitut oder eine Firma, und ist dafür verantwortlich. Darüber hinaus unterstützt er den Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftwechsels, und der Führung der Mitgliederlisten.

#### Genehmigungsgrenzen, Zahlungsanweisungen

Anträge auf Beihilfen aus freien Mitteln des Fördervereins Fachhochschule Göttingen unterliegen bis zur Höhe von 2.500,00 EUR im Einzelfall der gemeinsamen Beurteilung und Genehmigung durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister sowie den Dekan der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.

Zuwendungen, welche 2.500,00 EUR im Einzelfall überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Zahlungsanweisungen über mehr als 500,00 EUR müssen mindestens zwei Unterschriften tragen. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

### Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich jährlich wenigstens zweimal, außerdem auf Einladung des Vorsitzenden, die jederzeit erfolgen kann, oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder innerhalb 8 Wochen. Die Tagesordnung der Sitzung muss wenigstens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin versandt werden.

Die Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein Drittel der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Verhandlungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **Mitgliederversammlung**

#### **Satz 12**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal in jedem Kalenderjahr statt. Einladungen hierzu müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder mit Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

Falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

#### **Satz 13**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen zum Vorstand
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
- g) Wahlen von Ausschüssen nach Bedarf.
- h) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

#### **Satz 14**

Bei Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

### **Satz 15**

Beschlüsse des Vorstands über Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **Satz 16**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden Göttingen(hier: Fakultät Naturwissenschaften und Technik) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Göttingen, Juni 2016